

**Allgemeine Netznutzungsbedingungen
für
die schweizerischen Erdgasnetze**

(ANB)

Gültig ab 1. Oktober 2015

Version 1.5a

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| 1. GEGENSTAND | 3 |
| 2. GESUCH UM NETZZUGANG UND ABSCHLUSS DES NETZNUTZUNGSVERTRAGS..... | 3 |
| 3. KAPAZITÄTSZUTEILUNG | 5 |
| 4. TECHNISCHE ANLAGEN | 6 |
| 5. TRANSPORTKAPAZITÄT | 6 |
| 6. BILANZAUSGLEICH | 7 |
| 7. MENGENANMELDUNG..... | 8 |
| 8. MENGENERMITTLUNG UND MENGENZUORDNUNG AN DER EINSPEISESTELLE | 9 |
| 9. MENGENERMITTLUNG UND MENGENZUORDNUNG AN DER NETZANSCHLUSSSTELLE .. | 9 |
| 10. NETZNUTZUNGSSENTGELT..... | 10 |
| 11. ABRECHNUNGEN | 11 |
| 12. ZAHLUNGSMODALITÄTEN | 11 |
| 13. BESITZ UND GEFAHR AM ERDGAS..... | 12 |
| 14. DATENAUSTAUSCH | 12 |
| 15. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG | 13 |
| 16. HÖHERE GEWALT | 13 |
| 17. AUSSETZUNG DER LEISTUNGEN DES NETZBETREIBERS..... | 13 |
| 18. KÜNDIGUNGSRECHTE | 14 |
| 19. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 14 |
| 20. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND | 15 |

ANHANG 1: Definitionen und Erläuterungen

ANHANG 2: Schematische Darstellung der Art und Weise der Ermittlung von Über- und Unterschreitungsmengen des Toleranzbandes

ANHANG 3: Schematische Darstellung der Berechnung der Nominationsqualität

ANHANG 4: Raster Rückerstattung

ANHANG 5: Netznutzungsentgeltermittlung für unter- und überjährige Transporte

1. Gegenstand

- 1.1 Diese ANB regeln den Transport von Erdgas für Dritte auf schweizerischen Erdgasnetzen (Netzzugang).
- 1.2 Für die Netznutzung von der Einspeisestelle bis zur Netzanschlussstelle nimmt der Netzkunde eine oder mehrere der folgenden Netzebenen in Anspruch:
- Ebene Überregionale: Die Ebene "Überregional" betrifft den Transport auf der Transitgasleitung ab Grenzübergabepunkt bis zur Ausspeisung in die regionale Zone. Diese Netzebene wird durch Swissgas kommerziell betrieben.
 - Ebene Regional: Die Ebene "Regional" betrifft den Transport ab Transitgasleitung bis zum lokalen Netzbetreiber oder zum Endverbraucher. Der Bilanzausgleich findet in der Ebene "Regional" statt. Diese Netzebene wird durch den regionalen Netzbetreiber betrieben.
 - Ebene Lokal: Die Ebene "Lokal" betrifft den Transport bzw. die Verteilung zum Endverbraucher. Das Erdgas wird von den lokalen Netzbetreibern üblicherweise von der Übergabestation (regional) bis zum Endverbraucher transportiert. Diese Netzebene wird durch den lokalen Netzbetreiber betrieben.

Alle diese Netzebenen zusammen bilden das schweizerische Erdgasnetz.

- 1.3 Im Falle der Netznutzung wird zwischen dem Netzbetreiber, an dessen Netz der Endverbraucher angeschlossen ist (nachfolgend Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle), und dem Netznutzer (nachfolgend Netzkunde) ein Netznutzungsvertrag abgeschlossen. Die Modalitäten der Netznutzung auf den vorgelagerten Netzen werden zwischen dem Netzbetreiber, an dessen Netz der Endverbraucher angeschlossen ist, und den Betreibern der vorgelagerten Netze geregelt. Die Netzbetreiber, deren Netze für den Transport von der Einspeisestelle in das schweizerische Erdgasnetz bis zur Netzanschlussstelle in Anspruch genommen werden, werden nachfolgend als "die vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber" bezeichnet.
- 1.4 Die Netzbetreiber, gewähren Dritten gemäss der Vereinbarung zum Netzzugang beim Erdgas (in der jeweils gültigen Fassung) den Zugang zu ihren Erdgasnetzen.
- 1.5 Die vorliegenden ANB regeln insbesondere:
- Einspeisung von Erdgas in das schweizerische Erdgasnetz
 - Entnahme von Erdgas aus dem schweizerischen Erdgasnetz beim Endverbraucher
 - Gegenseitige Rechte und Pflichten der Vertragspartner
- 1.6 Die Netzbetreiber verpflichten sich, dem Netzkunden gemäss den Bestimmungen des Netznutzungsvertrags, den vorliegenden ANB und den geltenden technischen Regeln die Netznutzung zu gewähren, um die vereinbarten Transporte und Systemdienstleistungen zu ermöglichen.
- 1.7 Der Netzkunde verpflichtet sich, die Netznutzung gemäss den Bestimmungen des Netznutzungsvertrages, den vorliegenden ANB und den geltenden technischen Regeln vorzunehmen.

2. Gesuch um Netzzugang und Abschluss des Netznutzungsvertrags

- 2.1 Dritte, die Netzzugang beanspruchen, haben das entsprechende Gesuch an die Koordinationsstelle Durchleitung (nachfolgend KSDL), c/o SWISSGAS, Grütlistrasse 44, Postfach 2127, 8027 Zürich, zu stellen. Grundlage des Gesuchs sind die vorliegenden ANB. Das Gesuch ist unter Verwendung des von der KSDL zur Verfügung gestellten Formulars mit allen erforderlichen Angaben einzureichen. Das Formular, die ANB und Standard-Verträge können auch im Internet unter www.ksdl-erdgas.ch abgerufen werden. Die KSDL wird das Gesuch um Netzzugang zusammen mit den vom Netzzugang betroffenen Netzbetreibern bearbeiten. Die Bearbeitungsgebühr für die Behandlung eines einzelnen

Gesuchs ist in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt. Erst im Anschluss an die Zahlung der Bearbeitungsgebühr wird das Gesuch behandelt. Für jede Netzanschlussstelle ist ein separates Gesuch einzureichen. Befinden sich auf dem Betriebsareal eines Unternehmens mehrere Netzanschlussstellen und sollen diese Netzanschlussstellen durch einen einzigen Lieferanten beliefert werden, kann für alle auf dem Betriebsareal befindlichen Netzanschlussstellen ein einziges Gesuch eingereicht werden.

Auskünfte zu Höhe des Netznutzungsentgelts und Verfügbarkeit der Kapazität werden von der KSDL kostenlos erteilt.

2.2 Die Vertragsdauer muss mindestens einen Monat oder ein ganzzahliges Vielfaches davon betragen. Vertragsbeginn ist jeweils der erste Tag eines beliebigen Monats um 06.00 Uhr; Vertragsende der erste Tag eines beliebigen Folgemonats um 06.00 Uhr.

2.3 Netzzugang besteht für die Belieferung von Endverbrauchern, wobei pro Netzanschlussstelle kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- a) Die vertragliche Transportkapazität des Netznutzers beträgt mindestens $150 \text{ Nm}^3/\text{h}$. Auf dem Betriebsareal eines Unternehmens mit einem Bezugsvertrag können verschiedene Netzanschlussstellen kumuliert werden.
- b) Der Endverbraucher setzt Erdgas primär als Prozessgas ein.
- c) Der Endverbraucher verfügt über eine Lastgangmessung und Datenfernübertragung

2.4 Das Gesuch um Netzzugang muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Firmenangaben
- Ansprechpartner
- Bezeichnung der Einspeisestelle an der Landesgrenze
- Bezeichnung der Netzanschlussstelle
- Gewünschter Minimal- und Maximaldruck an der Netzanschlussstelle
- Angabe, ob gegenwärtige Lieferungen substituiert werden sollen oder ob es sich um zusätzliche Liefermengen handelt
- Maximal nachgesuchte Transportkapazität in Nm^3/h
- Jährliche voraussichtliche Transportmenge in GWh^-
- Zeitraum (Beginn und Ende) des Transportes
- Firmenangaben des Endverbrauchers
- Ansprechpartner bei Endverbraucher

Weiter sind im Gesuch zusätzlich gewünschte Systemdienstleistungen zu bezeichnen.

2.5 Reichen die Angaben zur Beantwortung des Gesuchs nicht aus, werden die vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber über die KSDL die von ihnen benötigten weiteren Angaben innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel innert 3-4 Arbeitstagen, nachfragen.

2.6 Nach Vorlage aller Informationen wird die Anfrage innerhalb einer angemessenen Frist durch die KSDL beantwortet. Diese beträgt in der Regel 20 Arbeitstage. Die Beantwortung erfolgt entweder in Form eines Netznutzungsvertragsentwurfs im Sinne einer Offerte oder in Form einer begründeten Absage. Die Offerte wird auf der Grundlage der ANB ausgearbeitet und hat eine Gültigkeit von 20 Arbeitstagen.

- 2.7 Bei Nichtannahme der Offerte innerhalb der angesetzten Frist, gilt die Anfrage als zurückgezogen. Der Vertragsabschluss hat mindestens 10 Arbeitstage vor der geplanten Transportaufnahme zu erfolgen. Falls zur vertragskonformen Transportabwicklung Änderungen an den Anlagen und Einrichtungen der vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber und/oder des Endverbrauchers erforderlich sind, kann sich die Frist bis zur möglichen Transportaufnahme verlängern. Einzelheiten sind im Netznutzungsvertrag zu regeln.
- 2.8 Spätestens 10 Arbeitstage vor Transportaufnahme müssen die notwendigen Kommunikationseinrichtungen und anderen Einrichtungen beider Vertragspartner für die Abwicklung des Netznutzungsvertrags vorgängig getestet werden und betriebsbereit sein.
- 2.9 Spätestens fünf Arbeitstage vor Transportaufnahme sind der Lieferant, der das Erdgas bis zur Einspeisestelle an der Landesgrenze liefert, zu nennen und die für die Abwicklung notwendigen Informationen (Kontaktdaten, vorgelagerter Shippercode etc.) bekannt zu geben.
- 2.10 Netznutzung kann nur gewährt werden, wenn vor dem Transportbeginn für das betreffende Erdgas bei der Eidgenössischen Zollverwaltung ein Zollkonto ZAZ (**Z**entralisiertes **A**brechnungsverfahren der **Z**ollverwaltung) eröffnet wird und die Bedingungen diesbezüglich eingehalten werden. Der Netzkunde ist verpflichtet, vor der erstmaligen Lieferung von Erdgas der KSDL das ZAZ-Konto mitzuteilen. Ohne die Mitteilung des ZAZ-Kontos können die vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber den Transport nicht ausführen. Gemäss den Bestimmungen der Oberzolldirektion muss der Netzbetreiber an der Zollmessstelle die monatliche Zollanmeldung vornehmen. Die Entschädigung für die Zollformalitäten wird dem Netzkunden durch den Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung der zollrelevanten Abgaben erfolgt jeweils direkt durch die Eidgenössische Zollverwaltung an den Inhaber des ZAZ-Kontos.

3. Kapazitätzuteilung

- 3.1 Die Zuteilung von Netzkapazität erfolgt nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Regeln. Die Pflicht zur Gewährung von Netzzugang besteht nicht, wenn wegen der Netznutzung der Betrieb des Netzes oder die Versorgungssicherheit im Inland gefährdet werden.
- 3.2 Das schweizerische Erdgasnetz verfügt im Grundsatz über ausreichende Kapazität, um alle bestehenden Endverbraucher im Umfang ihrer bisherigen Bezüge zu versorgen. Die Netzbetreiber verpflichten sich, keine künstlichen Kapazitätsbuchungen durch Reservationen vorzunehmen oder zuzulassen. Ungenutzte Kapazität ist nach dem Prinzip "first-come first-served" zu vergeben.
- 3.3 Der Netzzugang kann überdies verweigert bzw. die zugeteilte Kapazität gekürzt werden, wenn die für den Netzzugang erforderliche Transportkapazität unter Berücksichtigung eines minimalen Leitungspuffers nicht oder nur im beschränkten Umfange zur Verfügung steht oder das zur Einspeisung vorgesehene Erdgas nicht den Kompatibilitätsanforderungen entspricht.

Eine Verweigerung oder Kürzung der Kapazität ist nicht zulässig, wenn es sich um eine bestehende Netzanschlussstelle handelt und für die Belieferung dieser Netzanschlussstelle diejenige Transportkapazität benötigt wird, welche für die Belieferung dieser Netzanschlussstelle bereits in der Vergangenheit benötigt wurde.

Das einzuspeisende Erdgas ist kompatibel, wenn es der Netzkunde mit einer Beschaffenheit übergibt, die für die Übernahme und den Transport des Erdgases zur Netzanschlussstelle beim Endverbraucher keine Angleichungs- oder Umwandlungsmassnahmen durch einen vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber erfordert.

- 3.4 Ein Engpass der Netzkapazität ist dann gegeben, wenn bei Vorliegen konkurrierender Netzzugangsgesuche nur ungenügend freie Kapazität zur Deckung aller Gesuche sowie wenn keine oder nur ungenügend freie Kapazität auf den entsprechenden Netzteilen zur Verfügung steht. Die freie Kapazität wird ermittelt, indem von der maximal verfügbaren Kapazität die für das eigene, integrierte Unternehmen und für Dritte vorzuhaltende Kapazität abgezogen wird. Bei der Bestimmung der verfügbaren Kapazität wird das für den Bilanzausgleich erforderliche Leitungspuffervolumen berücksichtigt. Ebenso wird berücksichtigt, dass die für den Normalbetrieb notwendigen Drücke im Netz zur Ge-

währleistung der technischen Versorgungssicherheit eingehalten werden.

- 3.5 Liegt ein Kapazitätsengpass vor, so wird die verfügbare Kapazität den Gesuchstellern diskriminierungsfrei zugeteilt.

4. Technische Anlagen

- 4.1 Die in Ziffer 4.3 aufgeführten, im Zusammenhang mit dem Netzzugang Dritter notwendigen technischen Anlagen für die Ausspeisung werden, soweit diese nicht bereits bestehen, durch den Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle auf Kosten des Endverbrauchers errichtet. Gleiches gilt für die Änderung und Ergänzung von bestehenden Anlagen im Sinne von Ziffer 4.3, die für die Abwicklung der Transporte erforderlich sind. Die Einzelheiten hierfür sind im Vertrag betreffend Messeinrichtung zwischen dem Netzbetreiber an der Ausspeisestelle und dem Endverbraucher zu vereinbaren.
- 4.2 Die Anlagen werden durch den jeweiligen vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber betrieben und unterhalten. Sie haben den gesetzlichen Bestimmungen und den allgemein gültigen Regeln der Technik zu entsprechen. Dem Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle oder dessen Beauftragten und, sofern erforderlich, jedem vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber ist jederzeit der Zutritt zu den Anlagen an der Netzanschlussstelle zu gewähren.
- 4.3 Die transportierten Erdgasmengen und die Stundenmengen sind an der Netzanschlussstelle zu messen, zu registrieren und gegebenenfalls zu steuern. Hierzu muss jede Netzanschlussstelle mit Zählleinrichtung, Mengenumwerter, Messdatenerfassungs- und -registriergeräte sowie Einrichtungen zur stündlichen Fernübertragung der Messdaten ausgerüstet sein. Die Fernübertragung der Messdaten wird in das Dispatching des regionalen Netzbetreibers, in die Leitstelle des Netzbetreibers an der Netzanschlussstelle und zum Netzkunden vorgenommen. Für die Feststellung der beanspruchten Kapazität und der durchgeleiteten Menge sind die Angaben an den Messeinrichtungen der Netzanschlussstelle massgebend.
- 4.4 Die Grundlage für die Ermittlung der monatlichen an der Netzanschlussstelle übergebenen Erdgasmengen ist der durch den regionalen Netzbetreiber ermittelte und validierte mittlere Brennwert. Dieser wird auf der Rechnung für die Netznutzung für den jeweiligen Monat ausgewiesen.
- 4.5 Wird vermutet, dass die eichamtlich vorgeschriebenen Messtoleranzen an der Netzanschlussstelle überschritten worden sind, wird eine Nachprüfung vorgenommen. Falls sich anhand dieser Nachprüfung der Erdgasdurchfluss immer noch nicht zuverlässig bestimmen lässt, erfolgt die Festsetzung der Bezugsgrößen unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Netzkunden und der geltenden Anschlussbedingungen durch den Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle. Dabei ist von den bisherigen Bezugsgrößen unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Betriebsverhältnisse auszugehen. Wegen Beanstandungen der Erdgasmessung darf der Netzkunde die Bezahlung von Rechnungen nicht verweigern.
- 4.6 Der Netzkunde kann eine Überprüfung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers an der Netzanschlussstelle verlangen. Ergibt die Überprüfung, dass die Messeinrichtungen innerhalb der eichamtlichen Toleranzen funktionieren, hat der Netzkunde für die Kosten der Überprüfung und der damit verbundenen Umtriebe aufzukommen. Trifft dies nicht zu, gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten des Netzbetreibers an der Netzanschlussstelle.

5. Transportkapazität

- 5.1 Die vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber halten jeweils in ihrem Netz eine Transportkapazität in Höhe der vertraglich festgelegten maximal vom Netzkunden nutzbaren Stundenmenge in Nm^3/h zwischen Einspeise- und Netzanschlussstelle vor (vertragliche Transportkapazität). Die KSDL orientiert den Netzkunden spätestens 10 Tage vor Monatsende, mit welchem mittleren Brennwert zur Überprüfung der Einhaltung der maximal nutzbaren Stundenmenge an der Einspeisestelle im Folgemonat zu rechnen ist. Für die Überprüfung der Einhaltung der maximalen Transportkapazität im

Netz, in welchem sich die Netzanschlussstelle befindet, gilt die gemessene Stundenmenge.

- 5.2 Der Netzkunde ist berechtigt, die für ihn vorgehaltene maximale Stundenmenge flexibel zu nutzen. Es steht ihm eine Steuerungsdifferenz im Rahmen von vorhandenen Netzkapazitäten von zusätzlich 2 % der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenmenge zur Verfügung, die bei Inanspruchnahme rückwirkend für die ganze Vertragsperiode, maximal ein Jahr, entgeltpflichtig ist. Zu einer darüber hinaus gehenden Inanspruchnahme ist der Netzkunde nicht berechtigt. Falls aus technischen Gründen dem Netzkunden diese Steuerungsdifferenz nicht gewährt werden kann, ist der Netzkunde verpflichtet, den vertragswidrigen Zustand nach Anzeige durch den Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle umgehend zu beseitigen.
- 5.3 Überschreitet der Netzkunde auf der überregionalen und regionalen Ebene die vereinbarte maximal nutzbare Stundenmenge einschliesslich der zusätzlichen Steuerungsdifferenz von 2 %, zum ersten Mal während eines Vertragsjahres und dauert die Überschreitung nicht mehr als 6 Stunden, beträgt das erhöhte Netznutzungsentgelt für diese Überschreitung ein Zwölftel des erhöhten Jahresnetznutzungsentgelts. Für Überschreitungen über 6 Stunden bzw. für zusätzliche Überschreitungen während jeweils eines Vertragsjahres wird auf der überregionalen und regionalen Ebene für die überschrittene Kapazität das erhöhte Jahresnetznutzungsentgelt rückwirkend ab Beginn des Vertragsjahres in Rechnung gestellt. Künftige Überschreitungen in einem Vertragsjahr, welche unterhalb der bereits pönalisierten Überschreitung(en) bleiben, werden nicht erneut in Rechnung gestellt. Für Überschreitungen, welche oberhalb der bereits pönalisierten Überschreitung(en) liegen, wird nur die Differenz zur bisherigen Pönalisierung verrechnet. Auf der lokalen Ebene wird bei Kapazitätsüberschreitungen lediglich das effektive Netznutzungsentgelt für den jeweiligen Monat verrechnet.
- 5.4 Die im Einzelfall in Anspruch genommene Überschreitung der Kapazität gilt nicht als neue maximal nutzbare Stundenmenge. Falls aus technischen Gründen dem Netzkunden die Überschreitung der Kapazität nicht gewährt werden kann, ist der Netzkunde verpflichtet, den vertragswidrigen Zustand nach Anzeige durch den Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle umgehend zu beseitigen.
- 5.5 Schliesst der Netzkunde mit dem Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle einen mehrjährigen Netznutzungsvertrag ab, kann der Netzkunde spätestens einen Monat vor Ende des Vertragsjahrs für das folgende Vertragsjahr eine Anpassung der vertraglichen Transportkapazität verlangen.

Eine Veränderung der Transportkapazität kann nur gewährt werden, wenn

- die veränderte Transportkapazität unter Berücksichtigung eines minimalen Leitungspuffers zur Verfügung steht,
- eine Verminderung nicht zur Unterschreitung der Zugangsgrenze gemäss Ziffer 2.3, Buchstabe a führt.

6. Bilanzausgleich

- 6.1 Der Netzkunde hat sicherzustellen, dass die ins schweizerische Erdgasnetz eingespeisten Energiemengen möglichst zeitgleich an der Netzanschlussstelle bzw. an den Netzanschlussstellen zurückgenommen werden.
- 6.2 Auf Grund unvermeidbarer und strukturell nicht planbarer Lastschwankungen kann es sich ergeben, dass die Zeitgleichheit von Ein- und Ausspeisung nicht erreicht werden kann. Zur Erleichterung der Anpassung wird dem Netzkunden auf der Ebene Regional ein bestimmtes Toleranzband gewährt, innerhalb dessen stündliche Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisemenge unentgeltlich sind. Das für den Bilanzausgleich zur Verfügung gestellte Toleranzband basiert auf dem jeweils verfügbaren Netzpuffer des betroffenen regionalen Netzbetreibers und wird proportional zur gebuchten Transportkapazität dem Netzkunden zugeteilt. Das spezifische Toleranzband (Netzpuffer) pro Regionalzone ist auf der Internetseite der KSDL publiziert. Der regionale Netzbetreiber hat das Recht, das Toleranzband innerhalb der Vertragsdauer bei ausserordentlichen Änderungen der Verhältnisse, z.B. im Falle von behördlichen Anordnungen, anzupassen. Der Netzkunde hat dafür zu sorgen, dass seine Differenzmengen zu jeder Zeit innerhalb des ihm zugeteilten Toleranzbandes liegen.

- 6.3 Falls die Einspeisemengen die Ausspeisemengen in einem Masse übersteigen, dass der Netzkunde das ihm zugestandene Toleranzband überschreitet (Überschreitung), hat er für die aufsummierten Überschreitungsmengen dem regionalen Netzbetreiber den Preis A pro Energieeinheit (kWh) und Dauer der Überschreitung (h) zu bezahlen. Falls der Netzkunde das ihm zugestandene Toleranzband unterschreitet (Unterschreitung), hat er für die aufsummierten Unterschreitungsmengen dem regionalen Netzbetreiber den Preis B pro Energieeinheit (kWh) und Dauer der Unterschreitung (h) zu bezahlen. Im Falle einer doppelten Überschreitung des Toleranzbandes kommt der Preis A1 zur Anwendung. Bei einer Unterschreitung um das Toleranzband kommt der Preis B1 zur Anwendung. Der Netzkunde ist verpflichtet, den vertragswidrigen Zustand nach Anzeige durch den regionalen Netzbetreiber oder durch den Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle umgehend zu beseitigen. Eine schematische Darstellung der Art und Weise der Ermittlung von Über- und Unterschreitungenmenge bei Nutzung des Toleranzbandes ist beigelegt (Anhang 2). Die Preise A, A1, B und B1 sind auf der Internetseite der KSDL publiziert und im Netznutzungsvertrag aufgeführt. Die Rechnungstellung erfolgt durch den Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle. Im ersten Monat ab Vertragsbeginn bei erstmaliger Netznutzung durch einen Netzkunden je Netzanschlussstelle werden die in dieser Ziffer genannten Preise nicht in Rechnung gestellt, sofern der Netzkunde nicht einer schon bestehenden Bilanzgruppe beitrifft.
- 6.4 In Abhängigkeit zur Nominationsqualität werden bis zu 2/3 der individuellen Pönalen zurückerstattet. Die Nominationsqualität berechnet sich gemäss Anhang 3, das Mass der Rückerstattung gemäss Anhang 4. Die Berechnung erfolgt entsprechend der über die Vertragsperiode, maximal ein Jahr gemittelten Nominationsgüte. Die Rückerstattung erfolgt bis spätestens 60 Tage nach Ende der Vertragsperiode.
- 6.5 Mindestens einmal pro Woche sollen die Saldi der Bilanzkonti zwischen dem Netzkunden und dem regionalen Netzbetreiber verglichen werden. Sollten aufgrund unterschiedlicher Saldi von Netzkunde und regionalem Netzbetreiber Toleranzbandverletzungen erfolgen, sollen die beiden Parteien eine einvernehmliche Lösung suchen. Für die operative Toleranzbandüberwachung legt der regionale Netzbetreiber in einem solchen Fall einen neuen Startwert fest.
- 6.6 Die Bestimmung des Saldos des Bilanzkontos am Ende der Vertragsperiode muss auf Basis von validierten Stundenmengen und Brennwerten (ex-post) erfolgen.
- 6.7 Sofern die für die Berechnung der Differenz zwischen Ein- und Ausspeisung notwendigen Messwerte aus welchen Gründen auch immer ausfallen, werden die Werte der Vorwoche als Ersatzwerte für die Toleranzbandüberwachung verwendet.
- 6.8 Wird ein neuer Netznutzungsvertrag abgeschlossen, der an die Vertragsdauer des bisherigen Netznutzungsvertrags anschliesst, wird die Leitungspufferdifferenz am Ende der Vertragsdauer des bisherigen Netznutzungsvertrags automatisch auf den neuen Netznutzungsvertrag übertragen.
- 6.9 Die vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber behalten sich das Recht vor, die Nomination der Einspeisung bis auf den Wert NULL zu reduzieren, falls der Netzkunde sein Toleranzband überschreitet. Der Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle oder der regionale Netzbetreiber informieren den Netzkunden frühzeitig, dass eine Reduktion der Nomination bevorsteht.
- 6.10 Kann eine Über- oder Unterschreitung des Toleranzbandes nicht ausgeglichen werden, weil der Erdgastransport physisch unterbrochen ist, so können mindestens die Über- oder Unterschreitungsmengen gemäss den Bedingungen für die Abrechnung der Leitungspufferdifferenz am Ende der Vertragsperiode ausgeglichen werden.

7. Mengenanmeldung

- 7.1 Der Netzkunde meldet bis spätestens um 12.00 Uhr an jedem Tag verbindlich beim Netzbetreiber an der Einspeisestelle die stündliche Energiemenge an, die er an der Einspeisestelle in jeder Stunde des folgenden Tages zum Transport übergeben will (Tagesprogramm). Der Netzbetreiber an der Einspeisestelle bestätigt die Anmeldung des Netzkunden für den folgenden Tag bis 18.00 Uhr desselben Tages. Liegt keine tägliche Transportnominierung vor, wird der Netzkunde durch den Netzbe-

treiber an der Einspeisestelle darauf aufmerksam gemacht. Der Netzkunde hat die Nomination unverzüglich nachzuholen. Liegt auch nach dieser Aufforderung keine tägliche Transportnomination vor, sendet der Netzbetreiber an der Einspeisestelle dem Netzkunden eine einmalige Matching Notice mit dem Wert NULL. Der Netzbetreiber an der Einspeisestelle stellt sicher, dass die Mengenübernahme mit dem vorgelagerten ausländischen Netzbetreiber gemäss den geltenden Regeln am Grenzübergangspunkt erfolgt.

Im Sinne einer Vornominierung kann der Netzkunde die tägliche Transportnomination einmalig bis zu zwei Monate im Voraus vornominieren. Sofern keine tägliche Transportnomination vorliegt, gilt anstelle des Werts NULL der Wert dieser Vornominierung als Nominierungswert.

- 7.2 Falls der Netzkunde eine Anmeldung ändern möchte (Renomination), muss er dies mindestens drei Stunden vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung dem Netzbetreiber an der Einspeisestelle mitteilen. Der Netzbetreiber an der Einspeisestelle hat die Änderung mindestens eine Stunde vor der Durchführung zu bestätigen oder begründet abzulehnen.
- 7.3 Im Netznutzungsentgelt sind 60 unentgeltliche Renominierungen pro Monat enthalten. Beansprucht ein Netzkunde zum ersten Mal Netzzugang für eine bestimmte Netzanschlussstelle, hat er in den ersten drei Monaten der Laufzeit des Netznutzungsvertrages Anspruch auf 90 unentgeltliche Renominierungen pro Monat. Der Netzkunde kann die Ausübung der Renominierungen während des Monats frei wählen. Darüber hinausgehende Änderungen sind kostenpflichtig. Der diesbezügliche Preis ist auf der Internetseite der KSDL publiziert und im NNV aufgeführt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle.

8. Mengenermittlung und Mengenzuordnung an der Einspeisestelle

- 8.1 Werden die vom Netzkunden an der Einspeisestelle des schweizerischen Erdgasnetzes übergebenen Erdgasmengen in einem Gesamtstrom zusammen mit anderen Erdgasmengen übernommen, gilt diejenige stündliche Energiemenge als übernommene Menge, die sich aus der jeweiligen bestätigten Anmeldung gemäss Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 ergibt.
- 8.2 Der Netzkunde stellt sicher, dass der Betreiber des vorgelagerten Netzes die stündlichen Energiemengen, die er für den Netzkunden an der Einspeisestelle des schweizerischen Erdgasnetzes bereitstellt, dem Netzbetreiber an der Einspeisestelle mitteilt. Ergeben sich Abweichungen zwischen der Mengenanmeldung des Netzkunden und der Mitteilung des Betreibers des vorgelagerten Transportsystems, macht der Netzbetreiber an der Einspeisestelle den Netzkunden darauf aufmerksam und gibt ihm innerhalb der Renominationsfrist Gelegenheit, den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Kann der Abgleich nicht innerhalb der Frist erfolgen, gilt von der Mengenanmeldung des Netzkunden und der Mitteilung des Betreibers des vorgelagerten Transportsystems der niedrigere Wert.
- 8.3 Falls an einem Grenzübergangspunkt andere Regeln zwischen den Netzbetreibern vereinbart sind, sind die Abweichungen im Netznutzungsvertrag aufzuführen.

9. Mengenermittlung und Mengenzuordnung an der Netzanschlussstelle

- 9.1 Die an der Netzanschlussstelle übergebene Erdgasmenge wird durch den Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle durch Messung des Volumenstroms gemäss Ziffer 4.3 ermittelt.
- 9.2 Die Energiemenge der übergebenen Erdgasmenge entspricht dem Produkt aus Brennwert und Volumen im Normzustand. Als Brennwert für die Ermittlung der monatlichen an der Netzanschlussstelle übergebenen Erdgasmengen wird der durch den regionalen Netzbetreiber ermittelte und validierte mittlere Brennwert gemäss Ziffer 4.4 zugrunde gelegt (ex-post).
- 9.3 Um zu ermitteln, ob eine Überschreitung oder Unterschreitung des Toleranzbandes vorliegt, wird der durch den regionalen Netzbetreiber bekanntgegebene Brennwert des Vor-Vormonats (ex-ante) verwendet.

10. Netznutzungsentgelt

- 10.1 Zur Abgeltung der von den vom Netzzugang betroffenen Netzbetreibern vorzuhaltenden Transportkapazität inkl. der standardmässigen Systemdienstleistungen hat der Netzkunde ein Netznutzungsentgelt für jedes vom Netzzugang betroffene Netz zu entrichten. Das Netznutzungsentgelt für unterjährige und überjährige Transporte wird in Prozenten des Jahres-Netznutzungsentgelts ermittelt. Die Prozentanteile sind aus Anhang 5 ersichtlich.
- 10.2 Unter Vorbehalt von Ziff. 4.1 wird mit dem Netznutzungsentgelt die Vornahme folgender Leistungen abgegolten:
- Vorhaltung der vertraglich festgelegten Transportkapazität auf den vom Netzzugang betroffenen Netzen von der Einspeisestelle ins schweizerische Erdgasnetz bis zur Netzanschlussstelle
 - Einräumung der Flexibilität gemäss Ziff. 5.2 und 6.2
 - Überwachung und Steuerung des Gasflusses innerhalb der vom Netzzugang betroffenen Netze
 - Empfang und Bestätigung der nominierten stündlichen Energiemengen
 - Überwachung der Beschaffenheit des eingespeisten Erdgases
 - Übernahme der nominierten stündlichen Energiemengen an der Einspeisestelle der vom Netzzugang betroffenen Netzen (Zollmess-Station) und Messung, Regulierung sowie bei Bedarf Odorierung etc. des zu transportierenden Erdgases
 - Deckung des Kompressorengases auf der überregionalen Ebene
 - Übergabe der nominierten stündlichen Energiemengen an der DRM-Station und an der Netzanschlussstelle mit Messung und Druckregulierung des Gasflusses an den Netzanschlussstellen der vom Netzzugang betroffenen Netze
 - Erfassung, Überwachung und Übertragung der Messwerte, Auswertung der Messungen, Dokumentation, Abrechnung und monatliche Rechnungserstellung
 - Bau, Betrieb, Unterhalt, Reparaturen und Erneuerung der Anlagen und Einrichtungen der vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber
 - Erfassung der Daten, welche für die Ermittlung der Abgaben und Beiträge gemäss Ziff. 10.5 nachfolgend erforderlich sind
 - Standardmässige Messung der Energiemenge an der Netzanschlussstelle (monatliche Ableseung); die Lastgangmessung sowie die Datenfernübertragung, Aufbereitung und Bereitstellung der stündlichen Messdaten stellt eine Zusatzleistung dar und wird gemäss Ziff. 10.4 verrechnet
 - Rechnungsstellung für die Netznutzung (Leitungen, DRM-Stationen etc.).
- 10.3 Das Erdgas zur Deckung des Eigenverbrauchs, von Verlusten und Messdifferenzen wird dem Netzkunden mit 0,15 % der transportierten Mengen zum Preis C separat belastet, Kompressorengas ist bereits im überregionalen Netznutzungsentgelt enthalten. Das Odoriermittel wird, falls odoriert werden muss, ebenfalls mengenabhängig zu Selbstkosten separat belastet.
- 10.4 Nicht in den standardmässigen Systemdienstleistungen enthaltene Zusatzdienstleistungen werden separat in Rechnung gestellt. Die diesbezüglichen Einzelheiten werden im Netznutzungsvertrag geregelt.
- 10.5 Nicht enthalten im Netznutzungsentgelt sind alle gesetzlichen Abgaben und Beiträge wie die Mineralölsteuer sowie Pflichtlagerbeiträge für Erdgasverbraucher.

- 10.6 Die Netzbetreiber publizieren auf der Internetseite der KSDL auch die in den Netznutzungsentgelten gemäss Ziffer 10.2 nicht enthaltenen Kosten, welche in der Regel ebenfalls anfallen und welche dem Netzkunden in Rechnung gestellt werden. Die Netzbetreiber haben das Recht, dem Netzkunden weitere Kosten in Rechnung zu stellen, welche aufgrund der individuellen Situation (z.B. gemäss Ziffer 4.1) anfallen. Diese Kosten sind nicht zu publizieren.
- 10.7 Die Netznutzungsentgelte werden durch die vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber basierend auf den Branchenstandards je Gasjahr berechnet. Die Netznutzungsentgelte werden auf der Internetseite der KSDL publiziert.

11. Abrechnungen

- 11.1 Der Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle stellt dem Netzkunden bis spätestens am 10. Arbeitstag des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats eine Monatsabrechnung zu, aus der zumindest folgende Angaben ersichtlich sind:
- an der Einspeisestelle des schweizerischen Erdgasnetzes gelieferte monatliche Energiemengen
 - an der Netzanschlussstelle abgenommene monatliche Energiemengen
 - Veränderungen beim beanspruchten Bilanzkontosaldo
 - allfällige Überschreitungen der vertraglichen Transportkapazität an der Netzanschlussstelle
 - allfällige Überschreitungs- und Unterschreitungsmengen des dem Netzkunden zugeteilten Toleranzbandes.
- 11.2 Der Netzkunde hat die Abrechnung zu prüfen. Falls bis am 15. Arbeitstag des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats keine Beanstandung erfolgt, gilt die Abrechnung als genehmigt.
- 11.3 Die Differenz in kWh zwischen den eingespiesenen und ausgespiesenen Mengen am Ende der Vertragsperiode der Vertragsdauer ist vom regionalen Netzbetreiber dem Netzkunden zu vergüten (negativer Saldo) oder ihm vom Netzkunden zu bezahlen (positiver Saldo). Die Vergütung bzw. das Inkasso wird durch den Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle vorgenommen.

12. Zahlungsmodalitäten

- 12.1 Der Netzkunde hat - unter Vorbehalt von Ziffer 12.3 - innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Vertragsabschluss als Sicherheit für die von ihm nach dem Netznutzungsvertrag zu zahlenden Beträge eine Sicherheitsleistung in bar oder in Form einer Bankgarantie einer in der Schweiz domizilierten Bank zu leisten. Die die Bankgarantie ausstellende Bank muss sich unwiderruflich dazu verpflichten, die Sicherheitsleistung auf erste Aufforderung des Netzbetreibers an der Netzanschlussstelle hin, ungeachtet der Gültigkeit und der Rechtswirkungen des Netznutzungsvertrages und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus dem Netznutzungsvertrag, zu bezahlen. Die Bankgarantie muss mindestens bis 2 Monate nach Ende der Vertragsdauer gültig sein.
- 12.2 Die Sicherheitsleistung beträgt bei vorschüssiger Zahlung ein Zwölftel und bei nachschüssiger Zahlung zwei Zwölftel des Jahresnetznutzungsentgelts für die Beanspruchung aller vom Netzzugang betroffenen Netze. Die Sicherheitsleistung ist für die ganze Vertragsdauer zu leisten und wird nicht verzinst.
- 12.3 Wenn der Netzkunde nachweist, dass er über ein Rating einer anerkannten Ratingagentur verfügt, welches mindestens S&P BBB- oder äquivalent beträgt, wird auf eine Sicherheitsleistung verzichtet, sofern der Netzkunde stets seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt.
- 12.4 Der Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle stellt dem Netzkunden bis zum 15. eines Monats für den jeweiligen Folgemonat (Abrechnungsmonat) die zu zahlenden Netznutzungsentgelte in Rechnung (vorschüssige Zahlung). Sollte das Netznutzungsentgelt ein energiebezogenes Entgelt-

Element enthalten, stellt der Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle bis zum 15. eines Monats für den abgelaufenen Monat (Abrechnungsmonat) die zu bezahlenden Netznutzungsentgelte in Rechnung (nachschiessige Zahlung). Der Netzkunde verpflichtet sich, die Rechnung auf ein vom Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle zu benennendes Konto innert 2 Wochen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

- 12.5 Die Beträge für allfällige Überschreitungen der Transportkapazität, für Überschreitungen und Unterschreitungen des Toleranzbandes, für kostenpflichtige Renominierungen sowie für Erdgas zur Deckung des Eigenverbrauchs, von Verlusten und Messdifferenzen werden separat und üblicherweise monatlich in Rechnung gestellt.
Die Beträge für Odoratmengen werden separat und üblicherweise jährlich in Rechnung gestellt. Differenzen zwischen dem Bilanzkonto am Anfang und Ende des Vertragsjahres werden spätestens ein Monat nach Ende der Vertragsperiode in Rechnung gestellt.
- 12.6 Der Netzkunde gerät im Falle der nicht fristgerechten Leistung einer vertraglich vereinbarten Zahlung, inkl. der Pflicht zur Bezahlung der Sicherheitsleistung, am nächsten Bankarbeitstag im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR ohne weiteres in Verzug.
- 12.7 Bei Zahlungsverzug ist der Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Liborsatzes für 3-Monatsdepots in Schweizer Franken zuzüglich vier Prozentpunkte zu verlangen.
- 12.8 Ist der Netzkunde mit der Zahlung länger als 10 Tage in Verzug, so kann der Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle, unbeschadet der Rechte gemäss Ziff. 16 und 17 nachfolgend, nach Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen und Androhung der Vertragskündigung mit Kopie an den Endverbraucher bei unbenütztem Ablauf der Frist, den Netznutzungsvertrag fristlos kündigen und die Netznutzung beenden. In diesem Fall steht dem Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle für die vom Netzkunden bis zum Ende der festen Vertragsdauer nicht erbrachten Entschädigungen Schadenersatz mindestens in Höhe des bis zum ordentlichen Vertragsablauf zu erbringenden Netznutzungsentgelts zu, sofern die vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber die frei werdende Kapazität nicht anderweitig nutzen können. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Der Endverbraucher, der nicht Netzkunde ist, hat das Recht, innert der Nachfrist von 10 Tagen schriftlich zu erklären, dass er unter unverzüglicher Übernahme aller offenen Forderungen der vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber als Rechtsnachfolger des Netzkunden in den Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle eintritt.

- 12.9 Sofern der Netzkunde alle gestellten Rechnungen bezahlt hat, wird der Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle die Sicherheitsleistung spätestens 30 Tage nach Ende der Vertragsdauer zurückbezahlen bzw. zurückgeben.

13. Besitz und Gefahr am Erdgas

Besitz und Gefahr am Erdgas verbleiben während dem gesamten Transport von der Einspeisestelle bis zur Netzanschlussstelle beim Netzkunden.

14. Datenaustausch

- 14.1 Der Austausch aller für die Abwicklung der Nominierungsverfahren und der Mengenermittlung notwendigen Daten erfolgt unter Verwendung folgender Kommunikationswege bzw. Datenformate:
- Edig@s über AS2 oder alternativ ISDN-FTP oder Kissgas
 - E-Mail in Verbindung mit den vom regionalen Netzbetreiber zugelassenen Templates, sofern vorgenannte Edig@s-Kommunikation nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, wie z.B. beim Austausch von Kontaktinformationen

- 14.2 Vor der erstmaligen Aufnahme der Mengenanmeldung durch den Netzkunden wird ein Kommunikationstest vorgenommen. Der erfolgreiche Kommunikationstest ist Voraussetzung für die Abwicklung der Mengenanmeldung durch den Netzkunden.

15. Gewährleistung und Haftung

- 15.1 Für Einschränkungen im Netzbetrieb wird jegliche Gewährleistung des jeweiligen vom Netzzugang betroffenen Netzbetreibers, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Die vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber werden die erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit die Einschränkung innert möglichst kurzer Frist beseitigt werden kann.
- 15.2 Jeder vom Netzzugang betroffene Netzbetreiber haftet für sich und seine Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung für unmittelbare Schäden wird für jeden vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber, soweit gesetzlich zulässig, auf maximal Fr. 20'000.-- pro Haftungsfall und maximal Fr. 50'000.-- pro Jahr begrenzt.

16. Höhere Gewalt

Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt, z.B. Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen oder ähnliche Umstände, vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss erfüllt werden können, so ist die davon betroffene Partei von der Pflicht zur Leistung für die Zeit des Andauerns der höheren Gewalt befreit.

17. Aussetzung der Leistungen des Netzbetreibers

- 17.1 Die vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber haben das Recht, ihre Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen:
- bei einer durch höhere Gewalt oder sonstige, durch nicht in ihrem Bereich liegende Umstände bedingten Verhinderung der Erbringung der Transporte,
 - um eine unmittelbare, auch bloss vermutete Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden,
 - bei sicherheitsrelevanten Störungen und Überlastungen im Netz, insbesondere bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Netzzusammenbruch,
 - zur Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten,
 - aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen,
 - in Spitzenlastzeiten bezüglich vertraglich definierter Anlagekategorien und Verbrauchsarten,
 - bei erheblichen Abweichungen des Netzkunden von vereinbarten Programmen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung der vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber gefährdet wird,
 - bei unzulässigen Einwirkungen auf das Netz oder sonstige Einrichtungen der vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber, aus denen sich ein Sicherheitsrisiko ergibt.

Der betreffende vom Netzzugang betroffene Netzbetreiber unterrichtet den Netzkunden und die weiteren vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber von einer beabsichtigten Aussetzung oder Einschränkung der Leistung in geeigneter Weise im Voraus, damit diese notwendige Vorkehrungen treffen können. Insbesondere hat der Netzkunde die Nomination den Gegebenheiten anzupassen. Vorbehalten bleibt eine Aussetzung oder Einschränkung der Leistungen ohne Vorunterrichtung in dringlichen Fällen.

- 17.2 Bei Zuwiderhandlungen des Netzkunden gegen vertragliche Bestimmungen, die nicht in Ziffer 17.1 aufgeführt sind, sind die vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber zur Aufhebung, Reduzierung oder Einstellung ihrer Leistungen berechtigt, wenn sie dies dem Netzkunden in einer schriftlichen Mahnung anzeigen und der vertragswidrige Zustand innert der gesetzten, der Zuwiderhandlung angemessenen Frist nicht behoben wird. Vorbehalten bleibt eine Aufhebung, Reduzierung oder Einstellung der Leistungen ohne schriftliche Mahnung in dringlichen Fällen.
- 17.3 Der betreffende vom Netzzugang betroffene Netzbetreiber wird die Leistungen unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung weggefallen sind und der Netzkunde – falls die Aussetzung durch den Netzkunden verursacht wurde – die Kosten der Aussetzung und der Wiederherstellung der Leistungen des betreffenden vom Netzzugang betroffenen Netzbetreibers ersetzt hat.
- 17.4 Sofern die Aussetzung der Leistungen des betreffenden vom Netzzugang betroffenen Netzbetreibers durch den Netzkunden verursacht wurde, ist das Netznutzungsentgelt vollumfänglich geschuldet. Überdies ist der dem betreffenden vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber entstandenen Schaden durch den Netzkunden zu ersetzen.

18. Kündigungsrechte

- 18.1 Der Netznutzungsvertrag wird auf eine feste Vertragsdauer im Sinne von Ziffer 2.2 vorstehend abgeschlossen und endet mit deren Ablauf ohne weiteres, ohne dass es dazu einer Kündigung bedarf.
- 18.2 Das Recht beider Vertragspartner zur sofortigen und fristlosen Kündigung des Netznutzungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.
- 18.3 Wichtige Gründe liegen für den Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle insbesondere dann vor, wenn
- der Netzkunde seine Zahlungen trotz Ansetzung einer Nachfrist und Androhung der Vertragskündigung im Sinne von Ziff. 12.8 nicht erbracht hat,
 - der Netzkunde trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet,
 - der Netzkunde zahlungsunfähig ist und gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels Aktiven abgelehnt wird oder er ein Gesuch um Nachlassstundung eingereicht hat.
- 18.4 Im Falle einer fristlosen Kündigung des Vertrags gilt Ziff. 12.8 analog.

19. Allgemeine Bestimmungen

- 19.1 Die Vertragspartner werden einander alle für die Erbringung der Leistungen der vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber notwendigen Informationen rechtzeitig und ohne weitere Kosten zur Verfügung stellen. Die Informationen werden vertraulich behandelt. Die vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber sind jedoch berechtigt, diese Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist.
- 19.2 Mitteilungen gelten als zugestellt, wenn sie der Gegenseite per Telefax oder andere vertraglich vereinbarte Übermittlungsarten an die im Netznutzungsvertrag angegebene Adresse zugestellt wurden.
- 19.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.

- 19.4 Die Vertragspartner haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.
- 19.5 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Netznutzungsvertrag durch den Netzkunden auf ein anderes Unternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Netzbetreibers an der Netzanschlussstelle.
- 19.6 Der Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle ist berechtigt, den Netznutzungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen oder vertragliche Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
- 19.7 Eine Verrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ganz oder teilweise gestattet.
- 19.8 Sollte eine Bestimmung dieser ANB unwirksam sein/werden oder sollte eine neue Bestimmung in die ANB aufgenommen werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle hat dem Netzkunden die Änderungen in den ANB bekanntzugeben. Mangels einer ausdrücklichen Erklärung des Netzkunden innerhalb einer Frist von einem Monat ab Mitteilung gelten die veränderten ANB als vereinbart. Falls kein Einverständnis besteht, werden die Vertragspartner auf dem Verhandlungsweg eine rechtsgültige Bestimmung vereinbaren. Allfällige, vor dem Hintergrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen notwendige Anpassungen der ANB bleiben in jedem Falle vorbehalten.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 20.1 Auf alle Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragsparteien ist schweizerisches Recht anzuwenden.
- 20.2 Für alle aus dem Netznutzungsvertrag, einschliesslich der ANB, hervorgerufenen Streitigkeiten privatrechtlicher Natur sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz des Netzbetreibers an der Netzanschlussstelle zuständig.

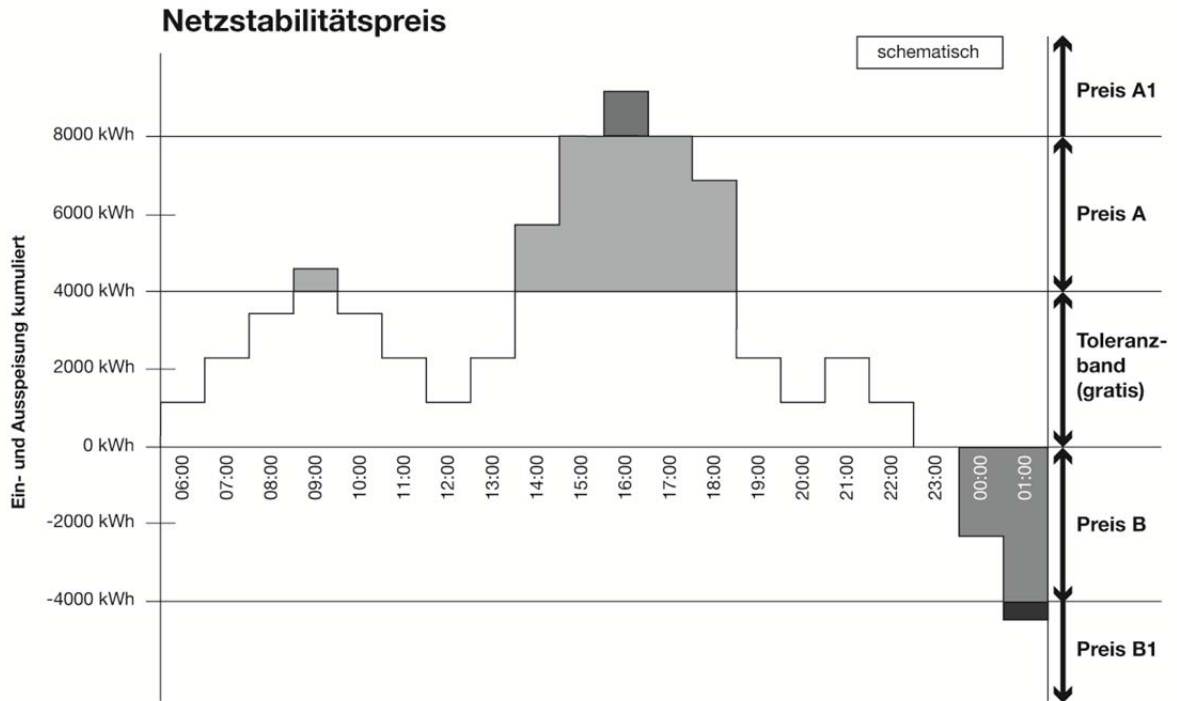
Anhang 1: Definitionen und Erläuterungen

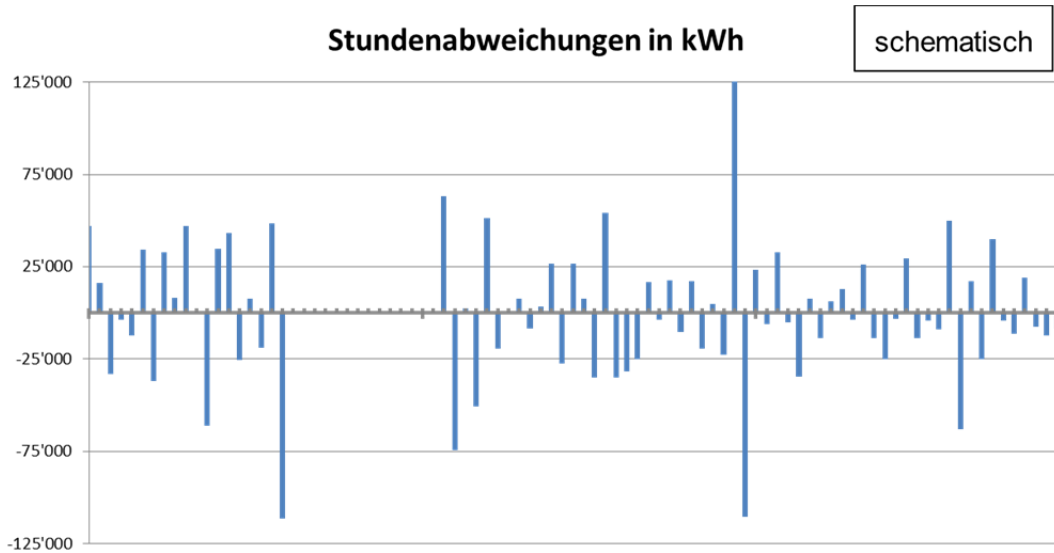
| Begriffe | Definitionen und Erläuterungen |
|-------------------------------|--|
| Ausspeisung | Die Ausspeisung ist die Entnahme des transportierten Erdgases an der Netzanschlussstelle |
| Bilanzausgleich | Der Netzkunde hat sicherzustellen, dass die ins schweizerische Erdgasnetz eingespeisten Energiemengen möglichst zeitgleich an der Netzanschlussstelle bzw. an den Netzanschlussstellen zurückgenommen werden. |
| Bilanzgruppe | Zusammenschluss mehrerer Netzkunden in der gleichen Bilanzzone durch Zusammenlegung der Transportkapazitäten und der Toleranzbänder der einzelnen Netzkunden. Die Bilanzgruppe nominiert die Summe der Einspeisungen der einzelnen Netzkunden und stellt sie im Bilanzkonto der Summe der Ausspeisungen der einzelnen Netzkunden gegenüber |
| Bilanzgruppenverantwortlicher | Der Bilanzgruppenverantwortliche nominiert und stellt den Bilanzausgleich sicher für die Bilanzgruppe. |
| Bilanzkonto | Im Bilanzkonto werden die Erdgasmengen an der Einspeisestelle (gemäss Ziffer 8) positiv und diejenigen an der Netzanschlussstelle (gemäss Ziffer 9) negativ saldiert. |
| Bilanzzonenverantwortlicher | Regionaler Netzbetreiber |
| Biogas | Erneuerbarer Brenn- und Treibstoff. Die Anforderungen an die Gasbeschaffenheit für die Einspeisung in lokale Netze sowie die technischen Anforderungen an die Einspeiseanlagen sind in den Richtlinien G13d des SVGW geregelt. |
| Brennwert | Diejenige Wärmemenge, die bei vollständiger Verbrennung von 1 m ³ Erdgas (trocken) im Normzustand frei wird, wenn das bei der Verbrennung gebildete Wasser flüssig vorliegt und wenn die Temperatur des Brennstoffes vor der Verbrennung und die Temperatur der entstandenen Produkte nach der Verbrennung den jeweils festgelegten gleichen Wert hat. Der Brennwert wird in kWh/Nm ³ angegeben. |
| DRM-Station | Druckregel- und Messanlage für Erdgas. Sie umfasst neben der Verrohrung im Wesentlichen folgende Einrichtungen: Druckregler, Zähler, Mengenumwerter, Sicherheitsventile, Absperrarmaturen, Filter, Messdatenerfassungs- und Registriergerät sowie gegebenenfalls Datenübertragungseinrichtungen. |
| Druck | Der Druck wird in bar oder mbar und, falls nicht anders vermerkt, als Überdruck angegeben. Der an der Netzanschlussstelle bei Normalbetrieb vorzuhaltende minimale Druck ist im Netznutzungsvertrag festzuhalten. |
| Einspeisung | Die Übergabe des zu transportierenden Erdgases in das schweizerische Erdgasnetz |
| Endverbraucher | Natürliche oder juristische Person, die Erdgas an der Netzanschlussstelle für den Endverbrauch bezieht. Endverbraucher und Netzanschlussnehmer können personenidentisch oder nicht personenidentisch, wie z.B. bei Mietverhältnissen, sein. |
| Energiemenge, stündliche | Innerhalb einer Stunde übergebene bzw. übernommene Erdgasmenge in kWh/h. |

| | |
|---|--|
| Erdgas | Brennbares Naturgas der Qualität H (High calorific gas). Die Kompatibilität des zu transportierenden Erdgas ist gegeben, wenn es der Netzkunde an der Einspeisestelle mit einer Qualität übergibt, die für den Transport bis zur Netzanschlussstelle im Vergleich zum bestehenden Zustand keine Ausgleichs- und Umwandlungsmassnahmen erfordert. Als Erdgas im Sinne der Definition gilt auch auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas. |
| Gasjahr | Zeitspanne zwischen dem 1. Oktober, 06.00 Uhr, eines Jahres und dem 1. Oktober, 06.00 Uhr, des darauffolgenden Jahres. |
| Gasmonat | Zeitspanne zwischen dem am ersten Tag um 06.00 Uhr beginnenden Kalendermonats und 06.00 Uhr des ersten Tags des darauf folgenden Monats. |
| Gastag | Zeitspanne zwischen 06.00 Uhr eines Kalendertages und 06.00 Uhr des darauf folgenden Kalendertages. |
| Gaswoche | Zeitspanne zwischen der am Montag um 06.00 Uhr beginnenden Kalenderwoche und 06.00 Uhr des darauf folgenden Montags einer Kalenderwoche |
| Kapazitätsüberschreitung | Eine Kapazitätsüberschreitung eines Netzkunden liegt vor, wenn die innerhalb einer Stunde an der Netzanschlussstelle in Anspruch genommene Transportkapazität die vertragliche Transportkapazitätsgrenze überschreitet. |
| Koordinationsstelle Durchleitung (KSDL) | Von Swissgas und den Betreibern von regionalen Netzen geschaffene Stelle, die im Zusammenhang mit dem Netzzugang für Dritte auf regionalen und lokalen Netzen koordinierende und beratende Funktionen ausübt und dazu beiträgt, Gesuche Dritter speditiv und sachgerecht zu bearbeiten. |
| Lastgangmessung | Messung der stündlichen Energiemenge, die an der Netzanschlussstelle übernommen wird. |
| Lieferant | Das mit der direkten Belieferung des Endverbrauchers beauftragte Unternehmen. |
| Mengenumwerter | Gerät zur Umrechnung des mittels Gaszähler gemessenen Betriebsvolumens des Erdgases in den Normzustand (1.01325 bar abs./0°C) |
| Netzanschlussnehmer | Diejenige natürliche oder juristische Person, die den Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle abgeschlossen hat. |
| Netzanschlussstelle | Derjenige Ort, an dem die Anlagen des Endverbrauchers an die Anlagen des Netzbetreibers grenzen. Das Erdgas geht an der Netzanschlussstelle vom Netzkunden an den Endverbraucher über. |
| Netzbetreiber, lokaler | Privates oder öffentlich rechtliches Unternehmen, welches die Ebene lokal betreibt. |
| Netzbetreiber, regionaler | Privates oder öffentlich rechtliches Unternehmen, welches Ebene Regional betreibt. |
| Netzkapazität | Das Vermögen des Netzes, ein bestimmtes stündliches Erdgasvolumen von den Einspeise- zu den Netzanschlussstellen transportieren zu können. Die Netzkapazität wird in Nm ³ /h angegeben. |
| Netzkunde | Natürliche oder juristische Person, welche mit dem Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle einen Netznutzungsvertrag betreffend Transport von Erdgas auf dem schweizerischen Erdgasnetz abschliesst. |

| | |
|---|---|
| Netznutzungsentgelt | Zur Abgeltung der von den vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber vorzuhaltenden Transportkapazität inkl. der standardmässigen Systemdienstleistungen hat der Netzkunden ein Netznutzungsentgelt für jedes vom Netzzugang betroffene Netz zu entrichten. |
| Netznutzungsvertrag | Vertrag zwischen dem Netzkunden an der Netzanschlussstelle und dem Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle, mit dem die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie die Anwendbarkeit der ANB vereinbart werden. |
| Normvolumen | Volumen, das eine bestimmte Erdgasmenge im Normzustand einnimmt, d.h. bei einem Druck von 1.01325 bar (abs.) und einer Temperatur von 273.15 K (0°C). Das Normvolumen wird in Normalkubikmetern (Nm ³) angegeben. |
| Prozessgas | Energie, die gewerblichen und industriellen Produktions- und Fertigungsverfahren dient. |
| Renomination | Eine Renomination ist eine Mengenanmeldung für eine oder mehrere Stunden eines Gastages, die nach 12.00 Uhr des Vortages erfolgt |
| Stunde | Zeitspanne zwischen Beginn und Ende einer vollen Uhrstunde. |
| Stundenmenge | Innerhalb einer vollen Stunde transportierte Erdgasmenge, die in Nm ³ /h bzw. kWh/h angegeben wird. |
| Systemdienstleistungen, nicht standardmässige | Zusatzdienstleistungen, die nicht im Netznutzungsentgelt enthalten sind und vom regionalen und lokalen Netzbetreiber separat in Rechnung gestellt werden. |
| Systemdienstleistungen, standardmässige | Handlungen und Massnahmen des regionalen oder lokalen Netzbetreibers, die für die Durchführung des Transports von Erdgas erforderlich sind. Diese sind im jeweiligen Netznutzungsentgelt enthalten. |
| Systemgrenze, betriebliche | Netzkopplungspunkte zwischen vor- und nachgelagerten Betreibern von Netzen. Die betrieblichen Systemgrenzen befinden sich am Eingang der Zollmess-Stationen und am Ausgang der DRM-Stationen des regionalen Netzbetreibers. |
| Toleranzband | Das für den Bilanzausgleich zur Verfügung gestellte Toleranzband auf der Ebene Regional. Es wird vom regionalen Netzbetreiber bestimmt und in der Regel in Normalkubikmetern angegeben. Der kalorische Inhalt des Toleranzbandes entspricht dem Produkt von Brennwert und Volumen im Normzustand. Auf den Ebenen Lokal und Überregional steht kein Bilanzausgleich zur Verfügung. |
| Transportkapazität, vertragliche | Die von den vom Netzzugang betroffenen Netzbetreibern im Netz vorgehaltene maximale Kapazität, um die vertraglich festgelegten maximalen Stundenmengen (Nm ³ /h) des Netzkunden von der Einspeise- zur Netzanschlussstelle transportieren zu können. Die Einhaltung der vertraglichen Transportkapazität wird an der Netzanschlussstelle überwacht. |
| Zeitgleiche und wärmeäquivalente Ein- und Ausspeisung | Die ein- und ausgespeisten Energiemengen innerhalb einer Stunde gelten dann als zeitgleich und wärmeäquivalent übergeben und entnommen, wenn keine Differenz zwischen der gemessenen Energiemenge an der Einspeise- und Netzanschlussstelle besteht. Der kalorische Inhalt eines bestimmten Erdgasvolumens ist definiert als Produkt von Brennwert (kWh/Nm ³) und Normvolumen (Nm ³). |

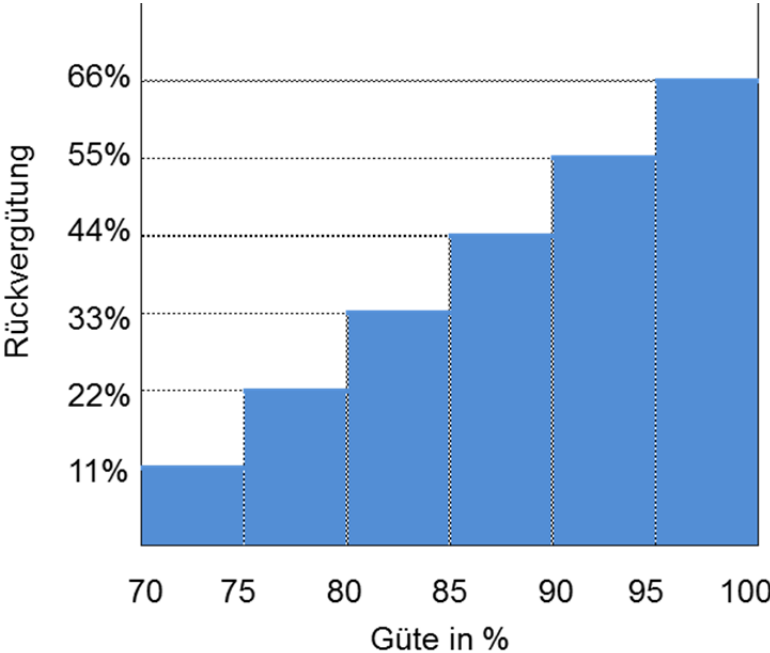
Anhang 2: Schematische Darstellung der Art und Weise der Ermittlung von Über- und Unterschreitungsmengen des Toleranzbandes



Anhang 3: Schematische Darstellung der Berechnung Nominationsqualität

$$\text{«Güte»} = 1 - \frac{\text{Summe Stundenabweichungen}}{\text{Transportierte Gasmenge}} = 1 - \frac{67'500 \text{ MWh}}{450'000 \text{ MWh}} = 85\%$$

Anhang 4: Raster Rückerstattung



Anhang 5: Netznutzungsentgeltermittlung für unter- und überjährige Transporte

Prozentanteile zur Ermittlung des Entgelts für unterjährige und überjährige Transporte, die am 1. Tag eines Monats um 06.00 Uhr beginnen und am 1. Tag eines anderen Monats um 06.00 Uhr enden.

| Vertragslaufzeit (Monate) | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|--------------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|-----|-----|-----|
| Transportbeginn | | | | | | | | | | | | |
| Januar | 21.7 | 42.5 | 59.2 | 73.3 | 83.3 | 91.7 | 97.5 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| Februar | 20.8 | 37.5 | 51.7 | 61.7 | 70 | 75.8 | 81.7 | 89.2 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| März | 16.7 | 30.8 | 40.8 | 49.2 | 55 | 60.8 | 68.3 | 80.8 | 97.5 | 100 | 100 | 100 |
| April | 14.2 | 24.2 | 32.5 | 38.3 | 44.2 | 51.7 | 64.2 | 80.8 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| Mai | 10 | 18.3 | 24.2 | 30 | 37.5 | 50 | 66.7 | 86.7 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| Juni | 8.3 | 14.2 | 20 | 27.5 | 40 | 56.7 | 76.7 | 98.3 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| Juli | 5.8 | 11.7 | 19.2 | 31.7 | 48.3 | 68.3 | 90 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| August | 5.8 | 13.3 | 25.8 | 42.5 | 62.5 | 84.2 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| September | 7.5 | 20 | 36.7 | 56.7 | 78.3 | 99.2 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| Oktober | 12.5 | 29.2 | 49.2 | 70.8 | 91.7 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| November | 16.7 | 36.7 | 58.3 | 79.2 | 95.8 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| Dezember | 20 | 41.7 | 62.5 | 79.2 | 93.3 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden die Anzahl der Monate der vollen Jahre von der Gesamtlaufzeit in Abzug gebracht. Der Prozentanteil für die Restlaufzeit wird anhand der Tabelle ermittelt. Falls die Vertragslaufzeit z.B. am 01.07.09 um 06.00 Uhr beginnt und am 01.01.11 um 06.00 Uhr endet, beträgt die Gesamtlaufzeit 18 Monate und die Restlaufzeit 6 Monate. Es ergeben sich insgesamt folgende Prozentanteile: 100 % für die Periode 01.07.09 bis 01.07.10 und 68 % für die Periode 01.07.10 bis 01.01.11; insgesamt 168 %. Das Netznutzungsentgelt beträgt somit das 1.68-fache des Jahres-Netznutzungsentgelts.